

Internationale Gesellschaft für Logosynthese

Vereins-Statuten, genehmigt an der Gründungsversammlung vom 13. März 2014

Art. 1 Name und Sitz

Logosynthese[®] ist ein Modell für begleitete Veränderung und Selbstcoaching.

Unter der Bezeichnung „Internationale Gesellschaft für Logosynthese“ / „Logosynthesis International Association“ besteht ein internationaler nicht-gewinn-orientierter Verein im Sinne von Artikel 60 ff des schweizerischen ZGB.

Er wird mindestens zweisprachig (deutsch/englisch) geführt, wobei die deutschen Statuten rechtlich massgebend sind. Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell unabhängig. Sitz der Gesellschaft ist Zürich in der Schweiz.

Art. 2 Zweck

Die Internationale Gesellschaft für Logosynthese dient der Weiterentwicklung des Wissens, der Verbreitung, der Qualitätssicherung und der Akzeptanz der Logosynthese.

Art. 3 Aufgaben

Die Internationale Gesellschaft für Logosynthese nimmt unter anderem die folgenden Aufgaben wahr:
Kommunikation

- Sie sichert die Kommunikation zwischen Lehrenden, Lernenden und Anwendern der Logosynthese
- Sie betreibt eine Austauschplattform im Internet, primär für ihre Mitglieder, aber auch als Informationsplattform aller übrigen an Logosynthese interessierten Personen
- Sie unterhält ein Register anerkannter Fachpersonen und Institute im Bereich der Logosynthese und macht dieses der Öffentlichkeit zugänglich
- Sie verwaltet eine Datenbank, aus der Mitglieder Dateien und Medien beziehen können

Qualitätssicherung

- Sie entwickelt und aktualisiert ein Zertifizierungs-Reglement („Training and Certification Manual“) und sorgt für dessen Einhaltung
- Sie stellt Zertifikate für Practitioners, Instructors, Master Practitioners und Trainers gemäss Reglement aus
- Sie fördert und sichert die Qualität der Ausübung der Logosynthese
- Sie überprüft die Qualität der Logosynthese-Kurse (Inhalt und Methodik) und entwickelt Richtlinien für die Weiterbildung von Laien und Fachpersonen
- Sie erarbeitet Richtlinien zu Ethik- und Berufsfragen und reflektiert regelmässig ihr Verständnis der Logosynthese

Weiterentwicklung

- Sie fördert die kontinuierliche Weiterentwicklung der Logosynthese und bietet ein Forum für die Entwicklung neuer Methoden
- Sie unterstützt Einzelne, Gruppen und Ausbildungsinstitute bei ihren Aktivitäten auf der Basis der Logosynthese im nationalen und internationalen Kontext
- Sie verfolgt die aktuellen Entwicklungen in Theorie und Praxis und informiert darüber vereinsintern und bei Bedarf in der Öffentlichkeit
- Sie stellt Dienstleistungen im Bereich der Logosynthese für Fachpersonen und Institute und deren Kundschaft zur Verfügung

Organisation und Verwaltung

- Sie regelt die Zusammenarbeit mit Trainern, Instruktoren, Landesorganisationen sowie mit dem Gründer der Logosynthese in separaten Verträgen
- Sie verwaltet die Finanzen. Die Gesellschaft erhebt Mitgliederbeiträge, zieht Lizenzen und Gebühren ein, zahlt Entschädigungen aus und legt darüber Rechenschaft ab.

Mitglieder

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

- Aktivmitglieder sind Practitioners, Instructors, Master Practitioners und Trainer, die eine anerkannte Weiterbildung in Logosynthese gemäss Reglement absolviert haben
- Passivmitglieder sind Kurs-Absolventen und alle anderen, die den Vereinszweck unterstützen
- Gönner sind Institutionen und Einzelpersonen, welche die Weiterentwicklung der Logosynthese fördern.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht

- an der Generalversammlung teilzunehmen.
- regelmässige Informationen über Neuerungen und Entwicklungen der Logosynthese zu erhalten

Alle Aktivmitglieder

- verfügen über das aktive und passive Wahlrecht
- erhalten Unterstützung bei der Veröffentlichung ihrer Dienstleistungen und Kursangebote

Alle Mitglieder sind verpflichtet zu

- loyalem Mittragen der Vereinsinteressen
- Einhalten der vorgegebenen qualitativen Standards und ethischen Grundlagen
- regelmässiger Weiterbildung, um auf dem aktuellen Stand zu bleiben
- fristgerechter Begleichung finanzieller Verpflichtungen, insbesondere des Mitgliederbeitrags.

Art. 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Alle Interessenten, welche die Practitioner-Ausbildung absolviert haben, werden mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages automatisch zu Aktivmitgliedern.

Alle anderen Interessenten stellen einen Antrag, der durch den Vorstand geprüft wird.

Dieser entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung eines neuen Mitglieds.

Ein Austritt ist mit einmonatiger Kündigungsfrist auf Ende jeden Kalenderjahres möglich.

Mitglieder, welche trotz Mahnung den Interessen des Vereins mehrfach zuwiderhandeln, die vorgeschriebenen qualitativen Standards nicht (mehr) erfüllen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Organe

Art. 7 Organe

Ständige Organe sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Kontrollstelle

Weitere Organe sind:

- Prüfungs- und Qualitätskommission
- Weitere Kommissionen wie Weiterbildungskommission, Ethikkommission und weitere Kommissionen nach Bedarf
- Projektgruppen.

Art. 8 Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins und tritt einmal pro Jahr zur Behandlung der statuarischen Geschäfte zusammen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur GV erfolgt durch den Präsidenten / die Präsidentin in elektronischer Form mindestens fünf Wochen im Voraus. Alle Aktivmitglieder können Anträge für zu behandelnde Traktanden bis spätestens drei Wochen vor der GV einreichen.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl des Vorstandes, der Präsidentin / des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren. Diese werden im Regelfall für drei Jahre gestaffelt gewählt. Wahlen finden jedes Jahr statt, wobei jährlich ein Teil der Vorstandsmitglieder neu- oder wiedergewählt werden
- Abnahme des Jahresberichtes, Kenntnisnahme des Berichtes der Revisoren, Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung über Statutenänderungen

Die GV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen offen und mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

Anträge zur Statutenrevision benötigen zu ihrer Gültigkeit die Zustimmung von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die strategische Vereinsführung und für alle Aufgaben, welche nicht einem anderen Organ zugeordnet sind. Er kann Aufgaben an den Präsidenten / die Präsidentin oder an andere Mitglieder des Vorstandes delegieren oder die Geschäftsstelle oder andere Mitarbeitende damit beauftragen. Der Vorstand erstellt und unterhält Reglemente, organisiert die Generalversammlung (GV) und führt die ordentlichen Geschäfte des Vereins.

In den Vorstand wählbar sind alle Aktivmitglieder. Er besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Vorstand und Präsident / Präsidentin werden durch die GV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 10 Präsidium

Der Präsident / die Präsidentin ist verantwortlich für die Koordination der strategischen Planung des Vereins und die Sicherstellung der effizienten Geschäftsabwicklung auf allen Stufen. Die Detailaufgaben sind in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 11 Geschäftsstelle

Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer wird durch den Vorstand gewählt und angestellt. Sie untersteht direkt dem Präsidenten / der Präsidentin und ist verantwortlich für die operative Umsetzung der Vereinsentscheide und die administrative Abwicklung von Korrespondenz und Zahlungen. Die Funktion wird mittels eines Pflichtenheftes geregelt.

Art. 12 Kontrollstelle

Die von der GV gewählte Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/innen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV Bericht.

Art. 13 Prüfungs- und Qualitätskommission

Die Prüfungs- und Qualitätskommission ist verantwortlich für die Prüfung von Gesuchen zur Anerkennung von Lehrgängen, überwacht die Durchführung des Systems zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung und verfügt die notwendigen Massnahmen bei Nichterfüllen der Standards. Sie entscheidet im Rahmen des Reglements selbstständig.

Rekursinstanz für sämtliche Entscheide der Prüfungs- und Qualitätskommission ist der Vorstand.

Art. 14 Zusätzliche Kommissionen und Projektgruppen

Der Vorstand ist berechtigt, zur Behandlung von Aufgaben in eigener Kompetenz zusätzliche Kommissionen (zeitlich unbefristet) oder Projektgruppen (zeitlich befristet) einzuberufen.

Art. 15 Mittelbeschaffung

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Lizenzen und Gebühren
- Spenden und Zuwendungen

Ein spezielles Reglement regelt die Lizenzen, Gebühren und Entschädigungen für Verbandsorgane, Mitglieder und Dritte.

Art. 16 Zusammenschlüsse und Auflösung des Vereins

Für die Beschlussfassung über einen Zusammenschluss mit anderen Vereinigungen oder die Auflösung des Vereins bedarf es eines qualifizierten Mehrs, d.h. einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der GV.

Art. 17 Schlussbestimmungen

Sitz, Adresse und Gerichtsstand des Vereins ist in Zürich in der Schweiz.

Logosynthese® ist eine eingetragene Marke, die dem Gründer der Logosynthese, Dr. Willem Lammers, gehört. Die Verwendung dieser Marke durch die Gesellschaft für Logosynthese ist vertraglich geregelt. Das Zeichen ® wird im Text der Statuten nicht wiederholt.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13. März 2014 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Für die Gründungsversammlung
Bad Ragaz, 13. März 2014

Der Präsident

Ein weiteres Mitglied des Vorstandes
Der Gründer der Logosynthese

Ernst Aebi

Dr. Willem Lammers